jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/3/4 14Ob13/86, 3Ob138/14m, 8ObA31/21y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1986

Norm

AngG §10

Rechtssatz

Bei der in der Versicherungsbranche üblichen Folgeprovision handelt es sich dem Wesen nach um eine Vermittlungsprovision, die durch mehr als einmalige Erfolgevergütung vorgenommen wird. Die Folgeprovision gebührt meist für die vom Angestellten durch selbständige Werbung vermittelten Versicherungsverträge nach Maßgabe des Prämieneinganges, während eine Provision aus Verträgen, die nicht vom Angestellten vermittelt, sondern ihm zur Verwaltung und Betreuung übergeben wurden, ein Entgelt für die allgemeine Tätigkeit des Vertreters darstellt.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 13/86
  Entscheidungstext OGH 04.03.1986 14 Ob 13/86
  Veröff: Arb 10501 = SZ 59/44 = RdW 1986,378
- 3 Ob 138/14m
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 138/14m
  Vgl auch; Veröff: SZ 2014/98
- 8 ObA 31/21y
  Entscheidungstext OGH 25.06.2021 8 ObA 31/21y

Schlagworte

Angestellte, Belohnung, Vergütung, Entgelt, Lohn, Gehalt, laufende Provision, Vermittler, Agent

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0027977

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at